

Handreichung zu § 14 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-Vater-Kind Einrichtungen

Kiel, Stand: 26.06.2020

Für die Einrichtungen des § 14 Absatz 1 der Corona-BekämpfVO empfiehlt das für Gesundheit zuständige Ministerium:

1. Etablierung erweiterter Hygienemaßnahmen gemäß der aktuellen Empfehlung des RKI nach einrichtungsspezifischer Risikobewertung.

Zu den Maßnahmen gehören:

- Generelles Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes durch das Personal in allen Bereichen mit möglichem Patientenkontakt und das Tragen von geeignetem Mund-Nasen-Schutz durch die Patientinnen und Patienten in Situationen, in denen ein Kontakt oder eine Begegnung zu anderen Personen wahrscheinlich ist. Davon kann abgesehen werden, wenn dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen toleriert werden kann. Dabei ist die Mindestabstandsregelung unbedingt einzuhalten.
 - Beachtung der kontaktreduzierenden Maßnahmen außerhalb der Patientenversorgung. Dies schließt die Sensibilisierung des Personals für mögliche Übertragungen untereinander durch asymptomatische Träger ein.
2. Unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln ist das Betreten der Einrichtungen grundsätzlich folgenden Personengruppen gestattet:
 - Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer medizinisch erforderlichen Behandlung oder einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist.
 - Behandlungsbedürftige Personen begleitende Kinder in Mutter-Vater-Kind Einrichtungen.
 - Personen, die für die pflegerische, therapeutische oder medizinische Versorgung erforderlich sind sowie bei Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen für die pädagogische Betreuung der begleitenden Kinder erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Aus- oder Weiterbildung hierbei assistieren oder die Behandlung unter Anleitung selber durchführen sowie Personen, die für die

Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Durchführung von Prüfungen verantwortlich sind.

- Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, wie beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen.
- Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.
- Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.
- Personen, die für den Betrieb von Kantinen, Cafeterien und vergleichbarer Einrichtungen (wie z.B. Friseursalons) erforderlich sind.

3. Zusätzlich können Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen die Einrichtungen betreten, wenn:

- sie registriert werden.
- es sich pro Patientin oder Patient um jeweils eine Besuchs- /Begleitperson am Tag handelt und die Besuchszeit durch die Einrichtungszeit auf ein angemessenes Maß limitiert wird.
- sie über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten und
- sie keine akuten Atemwegserkrankungen aufweisen.
- Sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen wird, sind gegebenenfalls Möglichkeiten der Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards zu berücksichtigen.
- Mutter-Vater-Kind Einrichtungen können zusätzlich von begleitenden in Verwandtschaft stehenden Kindern betreten werden.

4. Die Einrichtungen sollen darüber hinaus beachten:

- die Gruppengrößen bei geplanten Gruppentherapien an die Raumgrößen anzupassen.
- die Kinder in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen in Gruppen mit gleichbleibender Zusammensetzung zu betreuen und Anwesenheitslisten zu führen.
- Schwimmbäder unter Einhaltung der Abstandsregelung und Hygienevorgaben zu nutzen.
- Verfahren für eventuell auftretende Quarantäne- und Isolierungsnotwendigkeiten unter Berücksichtigung der einrichtungsindividuellen Gegebenheiten nach den Empfehlungen und

Hinweise, der Fachbehörden (RKI) und Berufsgenossenschaften festzulegen.

- bei Feststellung einer COVID-19-Infektion unter den Patientinnen und Patienten deren Rückreise an den Wohnort veranlassen.